

# FAQ

## Wiedereinstieg in den Vereinssport Saarland

Nachfolgend werden wichtige Fragen zur Öffnung für Sport in Hallen und geschlossenen Räumen geklärt. Die Aufstellung wird vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sukzessive erweitert, konkretisiert und aktualisiert. (§ 7 Abs. 3 VO-CP)

### **1. Welche Regelungen gelten ab dem 27. Juli im Saarland?**

Seit dem 18. Mai ist der Sport- und Trainingsbetrieb sowohl auf Sportanlagen im Freien als auch in Hallen und geschlossenen Räumen unter Einschränkungen wieder möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen seit 27. Juli eingehalten werden:

- Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Zu anderen Personen ist, wo immer es möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten. Davon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige (familiärer Bezugskreis). Gruppen mit bis zu 35 Personen dürfen nun auch wieder Kontaktsport betreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Konstellationen innerhalb der Gruppen möglichst konstant bleiben und die Sport- und Trainingspartner nicht in kurzen Abständen wechseln.
- Die Ausübung des Sports hat alleine oder in kleinen Gruppen von bis zu 35 Personen zu erfolgen. Ist ein Trainer anwesend, so darf dieser lediglich 34 weitere Personen trainieren.
- Jeglicher Sport- und Trainingsbetrieb soll kontaktlos durchgeführt werden, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist. Ausnahmen stellen der familiäre Bezugskreis dar.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten. Dies gilt vor allem für die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten, aber auch für Türgriffe und ähnliches.
- Dusch-, Wasch- und Umkleieräume dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden.
- WC-Anlagen dürfen geöffnet werden.
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Zuschauer sind zugelassen. Die erlaubte Gesamtzahl richtet sich nach § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz. Sportveranstaltungen, Trainingsbetriebe etc. werden als Veranstaltungen behandelt bzw. solchen gleichgestellt. Unter freiem Himmel sind bis zu 700 Personen zulässig und in geschlossenen Räumen bis zu 350 Personen. Ab dem 10. August 2020 sind unter freiem Himmel bis zu 900

Personen und in geschlossenen Räumen bis zu 450 Personen zugelassen. Ab dem 24. August sind unter freiem Himmel bis zu 1000 Personen und in geschlossenen Räumen bis zu 500 Personen zugelassen.

- Der Wettkampfbetrieb im Berufssport ist zulässig, unter Einhaltung von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 bis 7 VO-CP können nach Vorlage von Hygienekonzepten durch die Ortspolizeibehörden Ausnahmegenehmigungen von § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 VO-CP erteilt werden.
- Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist erlaubt. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 7 VO-CP müssen allerdings eingehalten werden. Außerdem muss der Wettkampfbetrieb im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfinden.

Weitere Einzelheiten hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) für den überwiegenden Teil aller Sportarten zusammengetragen (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>).

## **2. Dürfen mehr als 35 Personen in einer Sportstätte trainieren?**

Es kommt grundsätzlich auf die räumliche Ausgestaltung der Sportstätte an. Ist die Gestaltung der Sportstätte so, dass sich mehrere 35er-Gruppierungen aus dem Weg gehen können und keine Gruppenbildung größer 35 Personen stattfindet, können sich innerhalb einer Sportstätte auch mehr als 35 Personen aufhalten. Denkbar ist dies beispielsweise bei Dreifeldhallen, Golfplätzen, Fußballplätzen, Tennisanlagen mit mehreren Plätzen oder Sportstätten mit mehreren voneinander abtrennbaren Räumen.

## **3. Dürfen Schwimmbäder/Thermen und Saunen nach der aktuell geltenden Verordnung öffnen?**

Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunaanlagen konnten bereits bislang wieder geöffnet werden. Neben der Einhaltung der Regelungen der VO-CP sind gem. § 5 Abs. 3 S. 3 Buchst. c VO-CP bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte erforderlich

## **4. Sind Fitnessstudios geöffnet?**

Fitnessstudios dürfen grundsätzlich wieder öffnen. Fitnessstudios und deren Öffnung unterliegen den Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) finden sie hierzu weitere Informationen.

## **5. Wer ist für die Öffnung von bisher geschlossenen Sportstätten zuständig?**

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Die Ortspolizeibehörden können in ihrer Zuständigkeit jederzeit kontrollieren, dass alle Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

## **6. Welche Unterscheidung gilt für Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten?**

Es gibt keine Unterscheidung zwischen Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten. Es ist immer auf die geltenden Abstandsregelungen und die Einhaltung der Hygienestandards zu achten. Es gelten die unter Frage 1 definierten Voraussetzungen.

## **7. Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen?**

Für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen gelten die in § 7 Abs. 3 VO-CP genannten und unter Frage 1 näher erläuterten Einschränkungen und Voraussetzungen. Einschränkungen, die darüber hinausgehen, existieren nicht. Bei Gruppen von bis zu 35 Personen können Kontaktsportarten wie Fußball, Basketball, Handball, Kampfsport o.ä. auch mit Kontakt durchgeführt werden. Über 35 Personen hinaus ist der Mindestabstand einzuhalten, so dass der Trainingsbetrieb von solchen Sportarten so zu gestalten ist, dass keine Wettkampfsimulation oder ähnliches stattfindet, sondern ein Training des Einzelnen in einer Gruppe von bis zu 35 Personen, bei dem das Training des Einzelnen im Vordergrund steht.

## **8. Wo findet man weitere Informationen?**

Der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport bereitgestellt. Dort finden sich auch die 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten unverzichtbare Hinweise für die Handhabung und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB für den überwiegenden Teil aller Spitzenverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen. Die Webseite erreichen Sie unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>. Maßgeblich ist jedoch letztlich die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Hilfreich sind auch die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

## **9. Gibt es Zugangskontrollen zu den wieder geöffneten Sportanlagen?**

Diese sind nicht zwingend vorgeschrieben. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein. Der Betreiber/Nutzer der Sportanlage muss die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung sicherstellen.

## **10. Bleiben die Sanitäranlagen geschlossen?**

Dusch- und Umkleieräume dürfen wieder genutzt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten. WC-Anlagen können wie bisher geöffnet werden.

### **11. Ist (Paar-)Tanz erlaubt?**

Der Betrieb von Tanzschulen ist seit dem 18. Mai wieder gestattet.

Dabei sind zwingend die Vorgaben des § 7 Abs. 3 S.1 Nr. 1 bis 7 und die unter Frage 1 aufgeführten Voraussetzungen zu beachten. Auch hier gilt die maximale Gruppengröße von 20 Personen.

### **12. Ist eine Kontaktnachverfolgung erforderlich?**

Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport verpflichtend zu gewährleisten (§ 3 Abs. 1. S. 1 Buchst. e VO-CP).

### **13. Wer ist zuständig für Fragen des Schulsports?**

Diese Fragen klärt das Ministerium für Bildung und Kultur. Es ist zuständig für den Schulsport. Auch für alle Fragen in Zusammenhang mit der Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen ist dieses Ministerium zuständig.

### **14. Welche Vorgaben gibt es für Vereinsgaststätten?**

Diese Fragen klärt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Weiterführende Informationen gibt es unter

[https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/\\_documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.html](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.html).

Auch die DEHOGA hat dazu ausführliche Informationen unter

<https://www.dehogasaar.de/> zusammengestellt.